

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,  
Bildung und Forschung WBF  
3003 Bern  
per E-Mail an: [energie@bwl.admin.ch](mailto:energie@bwl.admin.ch)

**Ihre Ansprechperson:**  
Roger Ambort  
+41 (0)52 539 19 88  
[r.ambort@stromkunden.ch](mailto:r.ambort@stromkunden.ch)

**Dokument:**  
SN\_2024\_ResKraftV\_Web.docx

Naters, 21. November 2024

**Verordnung über den Betrieb der Reservekraftwerke zur Erzeugung elektrischer Energie für den Markt in einer schweren Strommangellage  
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren

Per E-Mail vom 21. August 2024 haben Sie uns über die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zum Betrieb der Reservekraftwerke zur Erzeugung elektrischer Energie für den Markt in einer schweren Strommangellage. Sie geben den Vernehmlassungsadressaten die Möglichkeit, bis am 21. November 2024 schriftlich Stellung zu nehmen, was wir hiermit gerne tun.

Die Mitglieder der GGS haben zusammengenommen einen Stromverbrauch von rund 8 TWh und verfolgend das Ziel eines richtig funktionierenden Strommarkts, in welchem Industrie und Dienstleistungsunternehmen von wettbewerbsfähigen Strompreisen profitieren können.

Die GGS nimmt wohlwollend zur Kenntnis und begrüsst, dass die damalige Forderung zur präventiven Nutzung der Reservekraftwerke gemäss GGS-Stellungnahme vom 25. August 2023 zuhanden der WResV mit der vorliegenden Verordnung umgesetzt werden soll.

Eine möglichst unveränderte Inkraftsetzung des vorliegenden Entwurfs ist angezeigt.

Zur Vorlage äussern wir uns wie folgt:

## **Art. 2 Grundsätze**

<sup>1</sup> Die Reservekraftwerke erzeugen bei einer unmittelbar drohenden (Bereitschaftsgrad 2) oder während einer bestehenden schweren Mangellage (Bereitschaftsgrad 4) elektrische Energie für den Markt.

<sup>2</sup> Sie erzeugen ~~keine~~ elektrische Energie die zusätzlich zur für die ggf. kontrahierten ergänzenden Reserve bereitgestellt wird.

### **Begründung:**

Um einen volkswirtschaftlichen Schaden aufgrund von Bewirtschaftungsmassnahmen vorzubeugen, ist es richtig, dass die vorliegende Verordnung die Winterreserve um zwei flankierende Eigenschaften ergänzt. Einerseits als Präventivmassnahme zur Vermeidung einer drohenden Strommangellage bereits ab Bereitschaftsgrad 2 und andererseits als zusätzliches Instrument während einer ausgerufenen Strommangellage ab Bereitschaftsgrad 4 zur Verzögerung von einschneidenden Bewirtschaftungsmassnahmen wie die Kontingentierung. Die Ergänzung der Bereitschaftsgraden schärft den möglichen Einsatzzeitpunkt der Kraftwerke und gibt dem Bundesrat den erforderlichen Spielraum ab BG2.

Zur Gewährleistung von wirtschaftlich günstigen Reservekraftwerken und zur Minderung der Umweltbelastung muss eine polyvalente Nutzung der Kraftwerke sowohl bei der Stromreserve als auch zur Verhinderung einer Mangellage erlaubt sein.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Argumente.

Freundliche Grüsse

Serge Gaudin  
Präsident

Roger Ambort  
Geschäftsführer